

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 30. Juni 1965

Datum	inhalt	Seite
25. 6. 1965	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	93
25. 6. 1965	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen	93
25. 6. 1965	Dritte Verordnung zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	95
25. 6. 1965	Dritte Verordnung über die Mietpreisfreigabe nach § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes	95
25. 6. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO AVO)	96
25. 6. 1965	Verordnung über die Führung der Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und über die Festsetzung der Zahl und die Berufung der Sozialrichter und Landessozialrichter	96
23. 6. 1965	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-italienischen Kulturabkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute	96
25. 6. 1965	Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken	96
2. 6. 1965	Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürnberg—Regensburg—Passau und Nürnberg—Amberg—Waidhaus	97
2. 6. 1965	Landesverordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes (VV MFG)	98
4. 6. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München	100
4. 6. 1965	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern	100
9. 6. 1965	Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung für die Vorkurse an den Ingenieurschulen für Landbau in Bayern	101
9. 6. 1965	Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen für Landbau in Bayern	104
11. 6. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach dem DM-Bilanzgesetz	108
14. 6. 1965	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, beim Städtischen Vermessungsamt München	108
14. 6. 1965	Bekanntmachung über das Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm	108
16. 6. 1965	Verordnung über die Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaft-hauswirtschaftlichen Staatsdienst	109
24. 6. 1965	Verordnung über die freie Heilfürsorge für die Polizei (HeilfürsV)	109

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln
Vom 25. Juni 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Für die Entnahme von Proben nach § 3 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1653) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Die Prüfung der von den Kreisverwaltungsbehörden entnommenen Proben obliegt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg. Die Bayerische Landesgewerbeanstalt Nürnberg hat Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des § 2 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen — ZuSEVO — vom 5. Dezember 1958 (GVBl. S. 349), soweit die Kreisverwaltungsbehörde die Entschädigung einem Dritten auferlegen kann.

Art. 2
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
München, den 25. Juni 1965
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen
Vom 25. Juni 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

- (1) Sonderschulen sind Schulen mit einem besonderen Bildungsauftrag für körperlich oder geistig behinderte Schulpflichtige.
- (2) Auf Sonderschulen finden die gesetzlichen Vorschriften für die Volksschule Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(3) Die §§ 5 bis 8 und 10 bis 12 des Schulorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.

(4) Bei der Unterrichtung und Erziehung der Kinder und bei der Auswahl der Lehrer soll auf die Bekennniszugehörigkeit der Kinder Rücksicht genommen werden.

Art. 2

Die Sonderschulen gliedern sich in

- a) Schulen für Blinde,
für Gehörlose,
für Körperbehinderte;
- b) Schulen für Sehbehinderte,
für Schwerhörige,
für Sprachbehinderte;
- c) Schulen für Lernbehinderte,
für geistig Behinderte;
- d) Schulen für Erziehungsschwierige.

Art. 3

(1) An Sonderschulen können Einrichtungen für Berufs-, Berufsfach-, Fachschulen und weiterführende Schulen geschaffen werden, sofern die Verbindung solcher Einrichtungen mit Sonderschulen aus pädagogischen Gründen notwendig ist. Auf diese Einrichtungen finden die Art. 6 mit 11 entsprechende Anwendung; im übrigen gelten die für diese Schulgattungen bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Für sonderschulbedürftige Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen, sollen schulvorbereitende Einrichtungen geschaffen werden; die Art. 6 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

Art. 4

(1) Öffentliche Sonderschulen werden jeweils für ein bestimmtes Gebiet errichtet, das hinreichend groß ist, um eine für die betreffende Sonderschule erforderliche Zahl von Sonderschulpflichtigen nachhaltig zu sichern (Sonderschulsprengel).

(2) Reicht das Gebiet einer Gemeinde nicht aus, so sind mehrere Gemeinden zu einem Sonderschulsprengel zusammenzufassen. Aus besonderen Gründen, insbesondere bei mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinden, können Sonderschulsprengel auch für das Gebiet oder Teilgebiet eines Landkreises oder Bezirkes oder durch Zusammenschluß von Gebieten oder Gebietsteilen mehrerer Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) gebildet werden.

(3) Die Bildung des Sonderschulsprengels erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

(4) Gebietskörperschaften, die zu einem Sonderschulsprengel zusammengefaßt worden sind, bilden einen Schulverband, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die beteiligten Gebietskörperschaften können anstelle des Schulverbandes ihre Beziehungen auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

Art. 5

Um den Besuch öffentlicher Sonderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen. Kommt der Träger des Sachbedarfs dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers des Sachbedarfs die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung. Die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes für Jugendwohlfahrt bleiben unberührt.

Art. 6

(1) Der Aufwand für das Lehrpersonal und das Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe der öffentlichen Sonderschulen wird vom Staat getragen. Art. 48 Abs. 2 der Bezirksordnung bleibt unberührt.

(2) Der Aufwand für den Sachbedarf wird von der Körperschaft getragen, für deren Gebiet oder Teilgebiet die Sonderschule errichtet ist. Die gleiche Körperschaft hat die notwendigen Einrichtungen (Art. 5) bereitzustellen und auch den Sachbedarf aufzubringen, soweit nicht ein anderer Träger hierfür aufkommt. Der Träger des Sachbedarfs hat auch den Personalaufwand zu übernehmen, der nicht zum Personalaufwand nach Absatz 1 gehört.

(3) Schulverbände legen ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf ihre Mitglieder um. Gebietskörperschaften als Träger des Sachbedarfs können ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Schulpflichtigen umlegen; sie können eine andere Verteilung der Kosten beschließen.

(4) Bei Änderungen im Bestand eines Schulverbandes findet Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Art. 7

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Sonderschulen, von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

Art. 8

(1) Von der Errichtung einer öffentlichen Sonderschule soll abgesehen werden, wenn die ausreichende Unterrichtung und Erziehung der Sonderschulpflichtigen durch eine private, auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Sonderschule gewährleistet ist.

(2) Für die Errichtung von Heimen oder ähnlichen Einrichtungen (Art. 5) gilt Absatz 1 sinngemäß.

Art. 9

(1) Die Träger von Heimen und ähnlichen Einrichtungen stellen alljährlich durch eine Betriebsrechnung die auf den einzelnen Heimplatz entfallenden Kosten fest. Die Betriebsrechnung ist der Regierung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Schuldner der Kosten sind das im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebrachte Kind und die Unterhaltsverpflichteten.

(3) Soweit die Heimkosten im Einzelfall nicht nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder des Gesetzes für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, gewährt der Staat unbeschadet des Absatzes 4 auf Antrag einen Zuschuß. Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß die Schuldner der Kosten nur den Betrag zu bezahlen haben, der durch die Unterbringung des Kindes in dem Heim oder der ähnlichen Einrichtung an Kosten für den häuslichen Lebensunterhalt erfahrungsgemäß erspart wird.

(4) Der Zuschuß entfällt, wenn das monatliche Einkommen der Schuldner der Kosten eine bestimmte Grenze zuzüglich der Kosten für die Unterkunft überschreitet oder wenn die Gewährung des Zuschusses wegen des Vermögens der Schuldner der Kosten ungerechtfertigt wäre. Ein Vermögen, das nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen nicht verwertet werden darf, bleibt unberücksichtigt.

(5) Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn eine andere als die nächstgelegene Sonderschule besucht wird und dadurch unvermeidbare Mehrkosten entstehen.

Art. 10

Bei Familienunterbringung eines Kindes gewährt der Staat, soweit die Kosten im Einzelfall nicht nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu tragen sind, auf Antrag als Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen häuslicher Ersparnis und dem am Schulort geltenden Pflegekindersatz.

Art. 9 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

Art. 11

(1) Für den an privaten Sonderschulen entstehenden Aufwand im Sinne von Art. 6 Abs. 1 gelten Art. 18 und 18 a des Schulbedarfsgesetzes entsprechend.

(2) Der Staat gewährt zum laufenden Sachbedarf der privaten Sonderschulen angemessene Zuschüsse; das Gesetz über die Lernmittelfreiheit bleibt unberührt.

(3) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen privater Sonderschulen, Heime und ähnlicher Einrichtungen (Art. 5) gewährt der Staat den Trägern angemessene Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts oder Beihilfen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Beihilfen des Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 12. Juni 1956 (BayBS III S. 550).

(4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur für solche private Sonderschulen, Heime und ähnliche Einrichtungen gewährt, die auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden.

Art. 12

Die Befugnisse des Staates, Sonderschulen und Heime selbst zu betreiben, bleiben hinsichtlich der bestehenden staatlichen Einrichtungen unberührt.

Art. 13

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien, Rechtsverordnungen zu erlassen

- über die Abgrenzung der für die einzelnen Sonderschultypen in Betracht kommenden Schulpflichtigen,
- über die Feststellung der sonderschulbedürftigen Kinder, die zur Erfüllung der Schulpflicht eine besondere Vorbereitung benötigen,
- über die Organe und Verwaltung der Schulverbände sowie die Rechtsaufsicht über die Schulverbände,
- über die Umlegung des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Schulverbände,
- über die Mindestanforderungen für den Sachaufwand,
- über den Umfang der Kostenpflicht bei Unterbringung in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen, insbesondere über die Höhe und Zusammensetzung der Einkommensgrenze,
- über das Verfahren bei Prüfung der Betriebsrechnungen und bei Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen.

Im übrigen erlassen die zuständigen Staatsministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des Gesetzes.

Art. 14

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Dritte Verordnung
zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 und des § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960, beide in der

Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden:

Kreisfreie Stadt	Landkreis	Kreisangehörige Gemeinde
1	2	3
Regierungsbezirk Oberbayern		
Bad Reichenhall	Berchtesgaden	
Traunstein	Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen Mittenwald
Regierungsbezirk Oberfranken		
Coburg		
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Nürnberg	Erlangen	

(2) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in der kreisangehörigen Gemeinde Sonthofen aufgehoben.

(3) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 1. Juli 1965 an in den in § 1 Abs. 1 angeführten kreisfreien Städten und Landkreisen, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden, sowie in der in § 1 Abs. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Dritte Verordnung
über die Mietpreisfreigabe nach § 15
des Zweiten Bundesmietengesetzes
Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 5 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der kreisfreien Stadt Würzburg und in der kreisangehörigen Gemeinde Wolkersdorf (Landkreis Schwabach), in denen die Wohnraumbewirtschaftung vor dem 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundene Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
der Bundesärzteordnung (AVBÄO ÄVO)
Vom 25. Juni 1965

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO) vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 wird das Wort: „und“ nach „BGBl. I S. 723“ durch ein Komma ersetzt. Nach „BGBl. I S. 204“ wird angefügt: „und vom 13. Juli 1963, BGBl. I S. 470“.
- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 16 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Satz 2, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Entscheidungen nach § 64 Abs. 4, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 und 5 der Bestallungsordnung für Ärzte das Staatsministerium des Innern, die Entscheidungen nach § 26 Abs. 3 Satz 4 und § 37 Abs. 1 Satz 3 der Bestallungsordnung für Ärzte der Vorsitzende des für die jeweilige Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses, vor dem der Kandidat die Prüfung ablegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.
München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung
über die Führung der Dienstaufsicht über die
Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und über
die Festsetzung der Zahl und die Berufung
der Sozialrichter und Landessozialrichter

Vom 25. Juni 1965

Auf Grund der §§ 9 Abs. 3, 13 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 35 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der Fassung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 613) und des Art. 78 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge führt die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.
- Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts übt die unmittelbare Dienstaufsicht über das Landessozialgericht und die höhere Dienstaufsicht über die Sozialgerichte aus.
- Der aufsichtführende Vorsitzende des Sozialgerichts übt die unmittelbare Dienstaufsicht über das Sozialgericht aus.

§ 2

(1) Der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts und die aufsichtführenden Vorsitzenden der Sozialgerichte erledigen nach näherer Anordnung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsverwaltung. Sie können die ihrer Dienstauf-

sicht unterstellten Richter und Beamten zu den Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen.

(2) Die Entscheidung, welchen Personen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gestattet werden soll, trifft der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt die Zahl der Sozialrichter und Landessozialrichter und beruft sie in ihr Amt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens
zum deutsch-italienischen Kulturabkommen
über die gegenseitige Steuerbefreiung für
Kulturinstitute
Vom 23. Juni 1965

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik durch Notenwechsel vom 12. Juli 1961 abgeschlossene Zusatzabkommen zum deutsch-italienischen Kulturabkommen vom 8. Februar 1956 über die gegenseitige Steuerbefreiung für Kulturinstitute (GVBl. 1962 S. 326) ist laut Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 28. Mai 1965 (BGBl. 1965 II S. 847) am 1. Juni 1965 in Kraft getreten.

München, den 23. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung über die
Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffent-
lichen Bibliotheken
Vom 25. Juni 1965

I.

- Alle staatlichen Stellen und Behörden haben von allen von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag einmalig oder laufend erscheinenden Drucksachen oder sonstigen Veröffentlichungen (amtliche Drucksachen)
 - an die Bayerische Staatsbibliothek, München 34, Abhofach, zwei Stück und auf deren Anforderung bis zu 12 Stück,
 - an die Deutsche Bibliothek, Frankfurt a. M., Zeppelinallee 8, ein Stück, sowie auf Anforderung
 - an die Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Abteilung Amtsdrukschriften und Internationaler Amtlicher Schriftentausch, 1 Berlin 33 - Dahlem, Archivstr. 12-14, ein Stück und
 - an die Bibliothek des Deutschen Bundestags, Bonn, ein Stück kostenfrei abzuliefern.
- Von der Ablieferung ausgenommen sind
 - Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern vom 23. Oktober 1956,
 - Sonderabdrucke aus amtlichen Veröffentlichungen, es sei denn, daß sie ein besonderes Titelblatt führen,

- c) Formblätter und Vordrucke
 d) ausschließlich für den inneren Dienstgebrauch bestimmte Drucksachen.
 3. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

II.

Die amtlichen Drucksachen sind mit Ausnahme der Amtsblätter unmittelbar nach Erscheinen abzuliefern.

Amtsblätter sind während des Jahres zu sammeln und erst nach Ablauf des Jahres abzugeben. Das erste gemäß Ziffer I. 1. a) abzugebende Stück ist an die Bayerische Staatsbibliothek, das zweite an die für den jeweiligen Regierungsbezirk gemäß Ziffer IV. 2. bestimmte Sammelbibliothek unmittelbar abzuliefern. Im Regierungsbezirk Oberbayern erhält die Bayerische Staatsbibliothek beide Stücke.

III.

Den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, sich der Regelung in Ziffer I. und II. anzuschließen.

IV.

1. Die Bayerische Staatsbibliothek in München hat sämtliche von den staatlichen Stellen und Behörden des Freistaates Bayern herausgegebenen amtlichen Drucksachen aufzubewahren.

2. Die in jedem Regierungsbezirk erscheinenden amtlichen Drucksachen sind von den nachstehend bestimmten Bibliotheken zu sammeln:

für Niederbayern:

von der Staatlichen Bibliothek Passau

für die Oberpfalz:

von der Staatlichen Bibliothek Regensburg

für Oberfranken:

von der Staatlichen Bibliothek Bamberg

für Mittelfranken:

von der Universitätsbibliothek Erlangen

für Unterfranken:

von der Universitätsbibliothek Würzburg

für Schwaben:

von der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg.

3. Die Bibliotheken der Universitäten und die Bibliothek der Technischen Hochschule München erhalten die amtlichen Drucksachen, deren Besitz nach ihren besonderen Aufgaben für sie von Bedeutung ist.

V.

Die Bayerische Staatsbibliothek gibt mit Ausnahme der Amtsblätter ein Stück der in Ziffer IV. 2. bezeichneten amtlichen Drucksachen an die dort benannten Bibliotheken ab und nimmt die übrigen amtlichen Drucksachen in Verwahrung. Außerdem stellt sie fest, wie viele weitere Stücke zur Abgabe an die in Ziffer IV. 3. genannten Bibliotheken etwa noch benötigt sind, erholt die erforderlichen Stücke von den herausgebenden Stellen und Behörden und übermittelt sie den Bibliotheken.

VI.

Diese Bekanntmachung gilt für alle vom 1. Juli 1965 an erscheinenden amtlichen Drucksachen. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Ablieferungsverfahren.

Die Bekanntmachungen vom 13. Januar 1911 (BayBS II S. 627 und BayBSVK S. 26) und vom 10. Januar 1916 (BayBS II S. 627 und BayBSVK S. 38) werden mit Wirkung vom 30. Juni aufgehoben.

München, den 25. Juni 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung
über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürnberg — Regensburg — Passau und Nürnberg — Amberg — Waidhaus

Vom 2. Juni 1965

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (Banz. 1959 Nr. 1) in der Fassung der Verordnung TSN Nr. 1/64 vom 20. Januar 1964 (Banz. Nr. 15) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Transporte, die gewerbliche Güternahverkehrsunternehmer beim Bau der Bundesautobahnabschnitte Nürnberg—Regensburg—Passau und Nürnberg—Amberg—Waidhaus im Auftrag von Bauunternehmern durchführen, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Transporte von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen sowie für Transporte mit Fahrzeugarten, die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannt sind.

§ 2

(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung als Festentgelte, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Der Berechnung des Entgeltes nach Absatz 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des GNT.

§ 3

Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen; als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eGmbH, Nürnberg, Wilhelminenstr. 6, bestimmt.

§ 4

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Verordnung hinzuweisen.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Zuwiderhandlungen im Sinne von § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 2. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
 Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage**Tafel A****Anwendungsbereich:**

Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,50	4000	1,67
200	0,55	5000	1,85
300	0,63	6000	2,00
400	0,70	7000	2,16
500	0,75	8000	2,30
600	0,83	9000	2,45
700	0,90	10000	2,61
800	0,95	12000	2,86
900	1,00	14000	3,12
1000	1,05	16000	3,37
1200	1,10	18000	3,65
1400	1,15	20000	3,91
1600	1,20	22000	4,21
1800	1,25	24000	4,40
2000	1,30	26000	4,62
2500	1,40	28000	4,89
3000	1,49	30000	5,14
3500	1,58		

Tafel B**Anwendungsbereich:**

Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
100	0,60	1800	1,45
200	0,65	2000	1,50
300	0,75	2500	1,60
400	0,85	3000	1,70
500	0,95	3500	1,82
600	1,03	4000	1,95
700	1,10	5000	2,16
800	1,15	6000	2,33
900	1,20	7000	2,48
1000	1,25	8000	2,63
1200	1,30	9000	2,81
1400	1,35	10000	3,00
1600	1,40		

Tafel C**Anwendungsbereich:**

Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie mit Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
0,25	0,58	32	3,89
0,50	0,72	35	4,15
0,75	0,85	38	4,39
1	0,98	41	4,64
2	1,12	44	4,88
3	1,23	47	5,13
4	1,36	50	5,38
5	1,48	55	5,78
6	1,59	60	6,20
7	1,69	65	6,61
8	1,79	70	7,01

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Gewicht der Ladung in DM
9	1,89	75	7,42
10	2,00	80	7,82
12	2,18	85	8,23
14	2,35	90	8,64
16	2,53	95	9,05
18	2,71	100	9,46
20	2,89	105	9,92
22	3,10	110	10,35
24	3,25	115	10,78
26	3,40	120	11,21
28	3,59	je weitere	
30	3,75	angefangene 5 km	0,43

**Landesverordnung
zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes
(VV MFG)**

Vom 2. Juni 1965

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 10, 11, 13, 25, 27 und 30 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch § 21 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (BGBl. I S. 821) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) und mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I Abschnitt**Einzugs- und Absatzgebiete****§ 1**

(zu § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 MFG)

(1) Soweit bei Inkrafttreten des Milch- und Fettgesetzes (MFG) zwischen Milcherzeugern und Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen keine Liefer- und Abnahmebeziehungen für Milch und Rahm von den bisher zuständiger Stellen festgelegt waren (§ 7 MFG), gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichen Vollzugs bestehenden Liefer- und Abnahmebeziehungen für Milch und Rahm als von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 1 MFG bestimmt.

(2) Soweit vor Inkrafttreten des MFG zwischen Milchhändlern, Molkereien, Milchsammelstellen oder Rahmstationen keine Liefer- und Abnahmebeziehungen für Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch von den bisher zuständigen Stellen festgelegt waren (§ 7 MFG), gelten die auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder tatsächlichen Vollzugs bestehender Liefer- und Abnahmebeziehungen als von der Obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß § 2 MFG bestimmt.

§ 2

(zu § 3 MFG)

(1) Die Lieferpflicht der Milcherzeuger für Milch und Rahm an Molkereien ist auch erfüllt bei Lieferung an eine Milchsammelstelle oder eine Rahmstation.

(2) Für die Liefer- und Annahmeverpflichtungen der Milchsammelstellen und Rahmstationen gelten §§ 1 und 2 MFG entsprechend.

II. Abschnitt

Unmittelbare Abgabe von Milch an Verbraucher durch Milcherzeuger und Milchverarbeitungsstellen

§ 3

(Zu § 1 Abs. 3 Satz 1 MFG)

(1) Von der grundsätzlichen Lieferpflicht an die Molkerei (§ 1 Abs. 1 MFG) und dem Verbot der unmittelbaren Abgabe von Milch durch Erzeuger an Milchhändler, Groß- und Kleinverbraucher können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers ist ohne besondere Genehmigung zulässig zum eigenen Verbrauch

a) an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe oder seinen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige;

b) an Altenteiler der Familie des Erzeugers;

c) an die im Erzeugerbetrieb wohnhaften Personen; als solche gelten nicht Insassen sowie Aufsichts- und Pflegepersonal von Krankenhäusern, Altersheimen, Erziehungsanstalten, Strafanstalten und ähnlichen Einrichtungen, mit denen landwirtschaftliche Betriebe verbunden sind;

d) an vereinzelte Abnehmer, wenn die Abgabe gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr erfolgt.

(3) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers kann zugelassen werden

a) allgemein für alle Erzeugerbetriebe in Gemeinden, getrennten Gemeindeteilen oder Stadtrandgebieten, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet;

b) auf Antrag für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden, getrennten Gemeindeteilen oder Stadtrandgebieten, in denen sich Milchhandelsgeschäfte befinden.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bestimmungen des § 23 der Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 161), geändert durch die Landesverordnung vom 13. April 1965 (GVBl. S. 78), nicht erfüllt werden.

Bei Ausnahmen nach Absatz 3 soll die Abgabeberechtigung regelmäßig auf eine Abgabe an ortsansässige Einzelverbraucher (§ 2 Abs. 1 Milchgesetz) beschränkt werden, sofern es sich nicht um eine Genehmigung zur Abgabe an Anstalten nach Absatz 2 Buchstabe c handelt.

(5) Zur unmittelbaren Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers an Verbraucher darf nur die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Milch verwendet werden.

(6) Zur Sicherung der Milchversorgung in Gemeinden, getrennten Gemeindeteilen oder Stadtrandgebieten ohne Milchhandelsgeschäfte kann Milchsammelstellen (§ 12 Abs. 1 MV) und Emmentalerkäseereien die Abgabe von nicht erhitzter Milch genehmigt werden.

§ 4

Das Verbot des Selbstmarktes (Zustellung von Milch und Rahm jeden Fettgehaltes durch den Erzeuger) wird durch die Befreiung von der Lieferpflicht an die Molkerei nach § 3 nicht berührt.

III. Abschnitt

Gütevorschriften für Milch
Abgabe von Landbutter

§ 5

(Zu § 10 MFG)

(1) Die vom Erzeuger angelieferte Milch ist in Kilogramm anzunehmen und entsprechend ihrem Gütezustand zu bezahlen. Soweit aus besonderen technischen Gründen die Milch in Litern angenommen wird, ist mit dem Faktor 1,02 bei Milch mit 15°

Celsius und mehr, mit dem Faktor 1,03 bei Milch mit weniger als 15° Celsius auf Kilogramm umzurechnen.

(2) Die Molkereien haben für die Prüfungen des Gütezustandes der Milch einen geeigneten Untersuchungsraum sowie die sonstigen für die Untersuchung erforderlichen Hilfsmittel (wie Geräte, Chemikalien) zur Verfügung zu stellen oder die entsprechenden Kosten zu tragen.

§ 6

(zu § 11 MFG)

(1) Die in den Verkehr gebrachte eingestellte Trinkmilch muß mindestens 3,0 v. H. Fett aufweisen. Der Fettgehalt ist nach der Milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nr. 1 (Bundesgesundheitsblatt 1963 S. 252) zu bestimmen.

(2) Der Fettgehalt der Frinkmilch darf nur von Molkereien oder Gutmolkereien und nur durch Teilentrahmung von Milch oder durch Vermischung von Milch mit entrahmter Milch eingestellt werden.

(3) Der nach Absatz 1 vorgeschriebene Mindestfettgehalt von 3,0 v. H. gilt auch für homogenisierte oder vitaminisierte Trinkmilch sowie für sterilisierte, im Fettgehalt eingestellte Milch.

(4) Soweit un bearbeitete Milch in den Verkehr gebracht wird, muß es sich um ungeteiltetes Gemelke (§ 1 Abs. 1 der VO zum MG vom 15. Mai 1931 — RGBL. I S. 150) handeln. Sie muß mindestens 3,4 v. H. Fett enthalten (§ 4 MV).

§ 7

(zu § 13 MFG)

In molkereimäßig erfaßten Gebieten ist die Abgabe von Landbutter nur an Butter- und Käseschmelzwerke zulässig. In diesen Gebieten können auch Butterhändler unter Beachtung der Kennzeichnungspflicht deutsche Landbutter für die bezeichneten Werke mit deren schriftlichem Auftrag aufkaufen.

IV. Abschnitt

Buchführungs- und Meldepflicht

Verpflichtung der Mitglieder der Landesvereinigung

§ 8

(zu § 25 Abs. 4 MFG)

Gemäß § 25 Abs. 4 MFG wird die Buchführungspflicht ausgedehnt

1. auf alle Milch, Butter oder Käse be- oder verarbeitenden Betriebe (wie Milchsammelstellen, Rahmstationen, Dauermilchbetriebe, Butterausformstellen, Butterschmelzen, Käseereien, Schmelzkäseereien, Fertiglagerungsbetriebe);

2. auf alle Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 bezeichneten Betrieben hergestellt werden.

§ 9

(zu § 26 MFG)

Die Meldepflicht umfaßt alle Milcherzeugnisse einschließlich Butter und Käse.

§ 10

(zu § 28 MFG)

Die Mitglieder der Organe der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft werden durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Mitglieder der Marktausschüsse werden durch die für ihren Sitz zuständige Regierung nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBL. I S. 351) verpflichtet.

V. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 11

(1) Die gemäß §§ 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 des Milch- und Fettgesetzes dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zustehenden Befugnisse werden auf die Regierungen übertragen.

(2) Die Regierungen sollen bei der Ausübung dieser Befugnisse die von der anerkannten Landesvereinigung der Milchwirtschaft (§ 14 MFG) gebildeten Gebietsmarktausschüsse hören.

(3) Bei Angelegenheiten, die den Bereich mehrerer Regierungsbezirke betreffen, bestimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die federführende Regierung.

§ 12

(zu § 8 MFG)

Anträge auf Änderung der Milcheinzugs- oder -absatzgebiete oder von Liefer- und Abnahmebeziehungen, die nach § 7 MFG oder nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung fortbestehen oder nach den §§ 1, 2, 3 oder 5 MFG festgesetzt wurden, sind bei der für den Betriebssitz des Antragstellers zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese hat sie mit gutachtlicher Stellungnahme der Regierung vorzulegen, in deren Bereich die Änderung vorgenommen werden soll.

§ 13

(1) Die unmittelbare Abgabe von Milch nach § 3 Abs. 3 wird genehmigt.

- a) im Falle des Buchst. a) durch allgemeine Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde. Diese hat vor der Entscheidung die beteiligten örtlichen Wirtschaftskreise, den Amtstierarzt, das Gesundheitsamt und den Regierungsmolkereirat zu hören,
- b) im Falle des Buchst. b) auf Antrag des Milchzeugers durch Einzelgenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Der Antrag ist zu begründen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat zum Antrag den Amtstierarzt und das Gesundheitsamt zu hören, die Auswirkung einer Genehmigung auf die allgemeine Trinkmilchversorgung zu prüfen und nach abschließender Stellungnahme des Regierungsmolkereirates zu entscheiden.

(2) Soll gemäß Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, so hat die hierfür zuständige Behörde zugleich zu entscheiden, ob die Bestimmungen des § 23 MV erfüllt sind.

(3) Die Genehmigung zur Abgabe von Milch nach § 3 Abs. 6 wird durch die Regierung erteilt.

(4) Die Genehmigung kann auf bestimmte Mengen oder Formen der Abgabe beschränkt sowie unter Auflagen oder befristet erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung wegfallen oder die gesetzten Auflagen nicht erfüllt werden.

VI. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 14

(zu § 30 MFG)

Zu widerhandlungen gegen diese Vollzugsverordnung oder gegen die auf Grund ihrer Bestimmungen durch die zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen, allgemeine Weisungen oder Einzelverfügungen werden nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 MFG und nach dem Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) bestraft.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) außer Kraft.

München, den 2. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung eines Staatsinstituts für die Aus- bildung von Fachlehrern in München

Vom 4. Juni 1965

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der Staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München vom 1. September 1964 (GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

- § 2 entfällt.
- § 3 wird zu § 2.
- Es wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

(1) Das Staatsinstitut untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen ist

für die Abteilung I
die Regierung von Schwaben
in Augsburg

für die Abteilung II
die Regierung von Oberbayern
in München

und
für die Abteilung III
die Regierung von Mittelfranken
in Ansbach.

(3) Als Amtskassen werden bestimmt

für die Abteilung I
die Staatsoberkasse Augsburg

für die Abteilung II
die Staatsoberkasse München II

und
für die Abteilung III
die Staatsoberkasse Ansbach.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.
München, den 4. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungs- ordnung für die Ingenieurschulen in Bayern

Vom 4. Juni 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34) wird geändert wie folgt:

- In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Weitere Prüfungen während des Semesters (Zwischenprüfungen) sind zulässig.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- Nach § 6 Abs. 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfungen umfassen auch die in den vorausgegangenen Semestern erworbenen Grundkenntnisse. Bei Fächern, die im 2. oder 5. Semester auslaufen, können die Prüfungen auf den gesamten Stoff des vorausgegangenen Semesters erstreckt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und Absatz 4.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag der Fachdozenten durch die Notenkonferenz — vgl. § 4 Satz 3 und Satz 4 — festgesetzt. Bei ihrer Bildung können außer der Semesterprüfung auch die Zwischenprüfungen — vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 — und die Studienarbeiten angemessen berücksichtigt werden. Bei abschließenden Fächern des 5. Semesters ist § 30 sinngemäß anzuwenden. Wird aus den Studienarbeiten eines Faches die Gesamtnote 5 oder 6 erzielt, so erhält der Studierende in diesem Fach die Gesamtnote der Studienarbeiten ohne Rücksicht auf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.“

4. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 3 Abs. 2, § 4, § 5 und § 6 Abs. 4 gelten sinngemäß.“

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeugnisnoten werden nach Vorschlag der Fachdozenten durch die Notenkonferenz — vgl. § 4 Satz 3 und Satz 4 — festgesetzt. Bei ihrer Bildung können außer den Prüfungsergebnissen die Zwischenprüfungen — vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 — und die geforderten Studienarbeiten des 3. Semesters angemessen berücksichtigt werden; bezüglich der Studienarbeiten gilt § 7 Satz 4 entsprechend.“

6. Nach § 32 wird als § 33 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 33

Wer die Ingenieurprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5).

Die Ingenieururkunde wird vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Ansehung der Absolventen öffentlicher Ingenieurschulen die Direktoren dieser Schulen mit der Ausstellung dieser Urkunde beauftragen.“

7. Die bisherigen §§ 33 mit 38 werden §§ 34 mit 39.

8. Als Anlage 5 wird eingefügt:

„Anlage 5

Ingenieur-Urkunde

Herr
geboren am in
hat am an der
(Ingenieurschule)
die staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung
mit Erfolg abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur graduiert. Er erhält das Recht, die Bezeichnung

„Ingenieur (grad.)“

zu führen.

München, den
(Siegel)

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus *)

*) Im Fall des § 33 Abs. 2 Satz 2: Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.“

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist ermächtigt, eine Neufassung der Prüfungsordnung entsprechend den vorstehenden Änderungen und Ergänzungen bekanntzumachen.

§ 3

(1) § 1 Ziff. 6, 7 und 8 sowie § 2 treten am 1. Juli 1965 in Kraft. Wer in der Zeit zwischen dem 17. Januar 1964 und dem 1. Juli 1965 an einer bayerischen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule die Ingenieurprüfung bestanden hat, wird auf Antrag nach den Vorschriften des § 33 der Prüfungsordnung für Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34) in der Fassung des § 1 Ziff. 6 dieser Verordnung zum Ingenieur graduiert.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Oktober 1965 in Kraft.

München, den 4. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung
für die Vorkurse an den Ingenieurschulen
für Landbau in Bayern**

Vom 9. Juni 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Aufnahmebedingungen und Prüfungsordnung für die Vorkurse an den Ingenieurschulen für Landbau in Bayern:

Abschnitt I

Aufnahmebedingungen

§ 1

(1) In den Vorkurs wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen, wer

- a) seiner Volksschulpflicht genügt hat,
- b) den Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Landwirtschaftsgehilfenprüfung erbracht hat,
- c) einen unbescholtenen Leumund besitzt,
- d) bei Minderjährigkeit die Zustimmung der Erziehungsberechtigten beibringt,
- e) das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- f) die Aufnahmeprüfung bestanden hat, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(2) Gasthörer können nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Schulleiters zugelassen werden.

(3) Nicht aufgenommen werden Bewerber, die die Befähigung zum Eintritt in eine Ingenieurschule bereits besitzen sowie Bewerber, die aus disziplinarischen Gründen vom Besuch aller Höheren Schulen, Mittelschulen oder Berufsaufbauschulen ausgeschlossen worden sind.

Abschnitt II
Prüfungsordnung

Allgemeines

§ 2

(1) Für die Aufnahmeprüfung, die Klausurarbeiten während des Schuljahres und die Vorkursschlußprüfung gelten folgende Stufen der Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

(2) Auf den Prüfungsarbeiten, den Klausurarbeiten und in den Fächern des Vorkursschlußzeugnisses erscheinen nur ganze Noten.

A) Aufnahmeprüfung

§ 3

(1) In der Aufnahmeprüfung sind schriftliche Klausurarbeiten in den Fächern Deutsch und Rechnen zu fertigen. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Klasse Volksschule.

(2) Art und Dauer der Prüfungsarbeiten sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt die Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Direktor der Ingenieurschule oder dem von ihm hierfür bestellten Vertreter.

(3) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Klausurarbeit nicht teilgenommen hat, erhält auf die Arbeit die Note 6. Ebenso wird eine zwar begonnene, aber nicht abgegebene Arbeit mit der Note 6 bewertet.

(4) § 15 und § 16 gelten für die Aufnahmeprüfung sinngemäß. Die in den Fällen der §§ 15 und 16 erforderlichen Entscheidungen trifft die Notenkonferenz. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der an der Notenbildung beteiligten Lehrkräfte. Den Vorsitz führt der Direktor der Ingenieurschule oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsarbeiten mindestens mit „befriedigend“ beurteilt sind.

(6) Die nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

B) Schriftliche Klausurarbeiten

§ 4

Während des 1. Schulhalbjahres sind in jedem Vorkursfach mindestens zwei Klausurarbeiten zu fertigen. Aus den Noten der Klausurarbeiten ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln.

§ 5

Wer im 1. Schulhalbjahr in einem Fach die Durchschnittsnote 6 oder in zwei Fächern die Durchschnittsnote 5 erzielt hat, muß spätestens am Ende des Schulhalbjahres aus dem Vorkurs ausscheiden.

§ 6

(1) Wer nach § 5 aus dem Vorkurs ausscheiden muß, kann den Vorkurs nur einmal von neuem beginnen.

(2) Wurde im 1. Schulhalbjahr in zwei Fächern die Durchschnittsnote 6 oder in einem Fach die Durchschnittsnote 6 und in zwei Fächern die Durchschnittsnote 5 oder in vier Fächern die Durchschnittsnote 5 erzielt, kann der Vorkurs nicht mehr von neuem besucht werden.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor der Ingenieurschule zugelassen werden.

§ 7

(1) Während des 2. Schulhalbjahres wird außer der Vorkursschlußprüfung mindestens eine schriftliche Klausurarbeit in jedem Fach abgehalten.

(2) Aus dem Ergebnis der Klausurarbeiten während der Dauer des Vorkurses wird der Jahresfortgang ermittelt.

§ 8

(1) Die Anfertigung der Klausurarbeiten ist Pflicht.

(2) § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 15 und § 16 gelten sinngemäß. Die in den Fällen der §§ 15 und 16 erforderlichen Entscheidungen trifft die Notenkonferenz (§ 3 Abs. 3).

C) Vorkursschlußprüfung

§ 9

(1) Die Vorkursschlußprüfung wird am Ende des Schuljahres vor einem Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Die Teilnahme ist für alle Besucher Pflicht.

(3) Die Teilnahme an der Vorkursschlußprüfung steht auch Bewerbern offen, welche die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt in den Vorkurs erfüllen (§ 1 Abs. 1 Buchst. a mit d), jedoch am Vorkurs selbst nicht teilgenommen haben. Der Bewerber muß am 1. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10

Der Prüfungsausschuß für die Vorkursschlußprüfung besteht aus einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden, dem Direktor der Ingenieurschule oder dessen Vertreter und aus den Lehrkräften des Vorkurses. Lehrkräfte der Ingenieurschule können beratend mitwirken.

§ 11

Die Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung, die Angaben über die Bearbeitungsdauer und die zulässigen Hilfsmittel enthalten müssen, werden durch die Lehrkräfte des Vorkurses eingereicht und nach Überprüfung durch den Direktor der Ingenieurschule dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt. Der Vorsitzende stellt die Themen; gegebenenfalls fordert er neue Vorschläge an.

§ 12

Prüfungsfächer sind alle Fächer, in denen im Vorkurs unterrichtet wurde. Die Prüfungen erstrecken sich auf den gesamten Stoff des Vorkurses.

§ 13

Die Vorkursschlußprüfung wird
a) schriftlich in Form von Klausurarbeiten
b) mündlich
abgehalten.

§ 14

Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer Pflichtprüfung nicht teilgenommen hat, erhält in diesem Fach, unabhängig von dem Ergebnis des Jahresfortgangs, die Note 6; ebenso wird das Fach mit der Note 6 bewertet, wenn eine Arbeit zwar begonnen, aber nicht abgegeben wurde.

§ 15

Nachprüfungen zwecks Notenaufbesserung sind ausgeschlossen. Die Nachholung einer entschuldigt versäumten Pflichtprüfung kann in besonderen Fällen durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 16

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hierzu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach zur Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet der Prüfungsausschuß. Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten.

§ 17

(1) Schriftliche Klausurarbeiten sind in folgenden Fächern anzufertigen:

Deutsch (Aufsatz)	3 Stunden
Geschichte	1 1/2 Stunden
Geographie	1 1/2 Stunden
Englisch	2 Stunden
(Diktat und Übersetzung)	
Algebra und Arithmetik	2 Stunden
Geometrie	2 Stunden
Physik	2 Stunden
Chemie	2 Stunden
Biologie	2 Stunden

(2) Die Klausurarbeiten werden von der Fachlehrkraft bewertet.

§ 18

Mündlich kann in allen Prüfungsfächern (§ 12) geprüft werden.

§ 19

(1) Der Vorsitzende entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses (§ 10), ob und in welchen Fächern ein Prüfling mündlich geprüft werden soll.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde, vorausgesetzt, daß diese nicht in mehr als zwei Klausurarbeiten vorliegt.

(3) Es prüfen die Fachlehrkraft und ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 10); das Ergebnis wird von beiden Prüfern festgelegt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses und Lehrkräfte der Ingenieurschule können anwesend sein.

§ 20

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, vom Prüfungsvorsitzenden oder von dessen Vertreter zu unterschreiben ist.

Ergebnis der Vorkursschlußprüfung und Zeugnis

§ 21

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag der Fachlehrkraft festgelegt aus

- a) dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- b) dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- c) dem Jahresfortgang (§ 7 Abs. 2).

§ 22

Die Vorkursschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 vorliegt (§ 21).

§ 23

(1) Über die bestandene Vorkursschlußprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1), in dem die Noten der Prüfungsfächer (§ 12 und § 21) und die Gesamtnote erscheinen.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf eine Dezimalstelle aus den einzelnen Noten gebildet.

(3) Das Vorkursschlußzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 24

Ist die Vorkursschlußprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 2) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 25

(1) Die nicht bestandene Vorkursschlußprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Eine Ausnahme kann nur in besonderen Fällen durch den Direktor der Ingenieurschule zugelassen werden.

(4) Im Falle des Abs. 2 und bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist eine nochmalige Ablegung der Vorkursschlußprüfung an sämtlichen Vorkursen der Ingenieurschulen für Landbau ausgeschlossen.

§ 26

(1) Eine freiwillige Wiederholung der Vorkursschlußprüfung ist nur einmal und nur mit Zustimmung des Direktors der Ingenieurschule möglich. Die

Wiederholung muß sich auf die gesamte Vorkursschlußprüfung erstrecken. Ein nochmaliger Besuch des Vorkurses ist nicht erforderlich.

(2) Mit Beginn der Wiederholungsprüfung verlieren die Ergebnisse der ersten Vorkursschlußprüfung ihre Wirkung. Ein ausgestelltes Vorkursschlußzeugnis ist bei Beginn der Wiederholungsprüfung einzuziehen.

**Abschnitt III
Schlußbestimmungen**

§ 27

Die Aufnahmebedingungen und die Prüfungsordnung treten am 15. Juni 1965 in Kraft.

München, den 9. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Anlage 1

(Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite)

(Bezeichnung der Schule)

VORKURS-ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr

geboren am in

hat im Jahre 19..... die Vorkurs-Schlußprüfung

mit der Gesamtnote bestanden.

Er hat damit die zum Eintritt in eine Ingenieurschule für Landbau erforderliche Allgemeinbildung nachgewiesen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende Der Direktor
des Prüfungsausschusses der Ingenieurschule

(Siegel)

(Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite)

Die Leistungen des Herrn in den einzelnen Prüfungsfächern werden wie folgt beurteilt:

- 1. Deutsch
- 2. Geschichte
- 3. Geographie
- 4. Englisch
- 5. Algebra und Arithmetik
- 6. Geometrie
- 7. Physik
- 8. Chemie
- 9. Biologie

....., den 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule

Vermerk: die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom abgehalten worden.

Notenstufen:

- 1 = sehr gut = 1,00—1,50
- 2 = gut = 1,51—2,50
- 3 = befriedigend = 2,51—3,50
- 4 = ausreichend = 3,51—4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51—5,50
- 6 = ungenügend = 5,51—6,00

Anlage 2

(Bezeichnung der Schule)

BESTÄTIGUNG

Herr

geboren am in

hat im Jahre 19..... die Vorkurs-Schlußprüfung
nicht bestanden.

Seine Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
werden wie folgt beurteilt:

1. Deutsch
2. Geschichte
3. Geographie
4. Englisch
5. Algebra und Arithmetik
6. Geometrie
7. Physik
8. Chemie
9. Biologie

....., den 19.....

Der Direktor der Ingenieurschule

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
vom abgehalten worden.

Notenstufen:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staats-
anzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 1965 bekanntgemacht.

**Prüfungsordnung
für die Ingenieurschulen für Landbau
in Bayern**

Vom 9. Juni 1965

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit
Art. 6 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Baye-
rischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
folgende Prüfungsordnung:

Allgemeines**§ 1**

Der Feststellung des Leistungsstandes der Studie-
renden während und am Ende der Ausbildung dien-
en:

- A) die Semesterprüfungen
- B) die Vorprüfung
- C) die Ingenieurprüfung sowie die
geforderte Ingenieurarbeit

§ 2

Für die Prüfungen gelten folgende Stufen der Ein-
zelnoten:

Note 1 = sehr gut	= 1,00—1,50
Note 2 = gut	= 1,51—2,50
Note 3 = befriedigend	= 2,51—3,50
Note 4 = ausreichend	= 3,51—4,50
Note 5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
Note 6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Auf den Prüfungsarbeiten, der Ingenieurarbeit und
in den Zeugnisfächern erscheinen nur ganze Noten.

A) Semesterprüfungen**§ 3**

(1) Semesterprüfungen werden gegen Ende des 1.,
2., 4. und 5. Semesters in allen Pflichtfächern schrift-
lich abgehalten.

(2) Die Teilnahme an den Semesterprüfungen ist
für alle Studierenden Pflicht.

§ 4

(1) Art und Dauer der Semesterprüfung in einem
Fach sowie zugelassene Hilfsmittel bestimmt der zu-
ständige Dozent im Einvernehmen mit dem Direk-
tor der Ingenieurschule.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Stoff des
Semesters und auf die in den vorausgegangenen
Semestern erworbenen Grundkenntnisse.

§ 5

(1) Die Zeugnisnoten werden in der Notenkonferenz
festgesetzt.

(2) Mitglieder der Notenkonferenz sind der Direk-
tor der Ingenieurschule oder sein Stellvertreter als
Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständi-
gen Dozenten.

§ 6

(1) Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden Sem-
esterfortgangsnoten und Semesterprüfungsnoten in
gleichem Maße, in abschließenden Fächern die Noten
der vorausgegangenen Semester angemessen berück-
sichtigt.

(2) Die Semesterfortgangsnoten ergeben sich aus
den schriftlichen und mündlichen Leistungen wäh-
rend des Semesters.

§ 7

(1) Wer ohne anerkannte Entschuldigung an einer
Pflichtprüfung nicht teilnimmt, erhält in diesem Fach
die Note 6; ebenso wird eine zwar begonnene, aber
nicht abgegebene Arbeit mit Note 6 bewertet.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu
vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht
ablegen, so kann die Notenkonferenz die Nachholung
zulassen.

(3) Nachprüfungen zur Notenaufbesserung sind aus-
geschlossen.

§ 8

Unterschleif, auch nur Versuch oder Beihilfe hier-
zu, hat die Note 6 in der Prüfungsarbeit, in schweren
Fällen als Gesamtnote in dem einschlägigen Fach
oder den Ausschluß von der weiteren Prüfung zur
Folge. Über die Schwere des Unterschleifs entscheidet
die Notenkonferenz.

§ 9

(1) Eines der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Semester
ist nicht bestanden, wenn im Zeugnis in einem Prü-
fungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern
die Note 5 vorliegt.

(2) Das 2. Semester ist ferner nicht bestanden, wenn
in einem Fach die Note 5 und eine weitere Note 5
bereits in einem ausgelaufenen Fach des 1. Semesters
erzielt wurde.

(3) Das 4. oder 5. Semester ist ferner nicht bestan-
den, wenn in einem auslaufenden Fach die Note 5
erzielt wurde.

§ 10

(1) Das Semesterzeugnis enthält nur die Noten für die Prüfungsfächer des betreffenden Semesters (Anlage 1). Die Teilnahme an sonstigen Fächern wird im Zeugnis vermerkt.

(2) Im Zeugnis des 2. Semesters muß jedoch die Note eines im 1. Semester auslaufenden Faches dann erscheinen, wenn sie auf 5 lautet (§ 9 Abs. 2).

(3) Ist das Semester nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung.

§ 11

(1) Ein nicht bestanden Semester kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des Semesters wiederholt werden. Liegen jedoch im Zeugnis zwei Noten 6 oder eine Note 6 und zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(2) Ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Semesterprüfung nicht mehr zulässig, so kann sie auch an den anderen Ingenieurschulen für Landbau in Bayern nicht wiederholt werden.

§ 12

Ein Semester kann freiwillig nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muß die Prüfung in allen Fächern des wiederholten Semesters abgelegt werden. Mit Beginn der Wiederholung verlieren die beim ersten Besuch des Semesters erzielten Prüfungsergebnisse ihre Wirkung; ein ausgestelltes Semesterzeugnis ist einzuziehen.

B) Vorprüfung

§ 13

(1) Die Vorprüfung wird nach Besuch des 3. Studiensemesters unter dem Vorsitz des Direktors der Ingenieurschule schriftlich durchgeführt.

(2) Aufgabenstellung und Dauer der Prüfungsarbeiten sowie zugelassene Hilfsmittel werden von den zuständigen Dozenten vorgeschlagen und vom Direktor genehmigt.

§ 14

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer, die im 3. Semester oder vorher auslaufen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf den Unterrichtsstoff der vorausgegangenen Semester.

(2) Hat ein Studierender in einer Prüfungsarbeit die Note 5 oder 6 erhalten, so muß er in diesem Fach auch mündlich geprüft werden. Die Prüfungsnote ergibt sich in diesem Falle aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die Prüfungsarbeit und aus der Note für die mündliche Prüfung.

§ 15

§ 5, § 7 und § 8 gelten sinngemäß.

§ 16

(1) Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Studierende in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in zwei Prüfungsfächern die Note 5 erhalten hat.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling auf Antrag eine Bestätigung (Anlage 5).

§ 17

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer (§ 14) und die Gesamtnote erscheinen. Bei der Bildung der Zeugnisnoten werden neben den Prüfungsergebnissen auch die mündlichen und schriftlichen Leistungen während des 3. Studiensemesters und die Zeugnisnoten des 1. und 2. Studiensemesters angemessen berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten der Prüfungsfächer errechnet; die Wahlfächer zählen nicht.

§ 18

Die nichtbestandene Vorprüfung kann nur einmal nach nochmaligem Besuch des 3. Semesters wiederholt werden. Liegen zwei Noten 6 oder eine Note 6 und

zwei Noten 5 oder vier Noten 5 vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

§ 19

Für die freiwillige Wiederholung des 3. Semesters einschließlich der Vorprüfung gilt sinngemäß § 12.

§ 20

Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

C) Ingenieurprüfung
Durchführung der Prüfung

§ 21

Die Ingenieurprüfung schließt die Ausbildung an der Ingenieurschule ab. Sie findet am Ende des letzten Studiensemesters vor einem staatlichen Prüfungsausschuß statt.

§ 22

Über die Zulassung zur Ingenieurprüfung entscheidet ein „vorbereitender Prüfungsausschuß“.

Diesem gehören an:

- a) der Direktor der Ingenieurschule
- b) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

§ 23

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) der Nachweis über die bestandene Vorprüfung;
- b) der Besuch des 4., 5. und 6. Semesters, wobei mindestens das 6. Semester an der gleichen Ingenieurschule besucht sein muß, an der die Ingenieurprüfung abgelegt wird;
- c) die termingerechte Fertigung und Abgabe der Ingenieurarbeit aus einem der vier landwirtschaftlichen Fachgebiete. Diese muß mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein;
- d) die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

§ 24

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Ingenieurprüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Dem „Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung“ gehören an:

- a) ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Direktor der Ingenieurschule;
- b) der Direktor der Ingenieurschule und sein ständiger Stellvertreter;
- c) die Dozenten, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. Gegebenenfalls können auch Dozenten, die in den Grundlagenfächern unterrichtet haben, beigezogen werden;
- d) die Erst- und Zweitprüfer der Klausurarbeiten.

§ 26

(1) Prüfungsfächer sind die Fächer, in denen im 6. Semester unterrichtet worden ist. Die Prüfung erstreckt sich jedoch auf den gesamten Lehrstoff dieser Fächer.

(2) Die Ingenieurprüfung wird

- a) schriftlich
- b) mündlich

abgehalten.

§ 27

(1) Vorschläge für die Aufgaben in den Fächern der schriftlichen Prüfung und über die Zulassung von Hilfsmitteln werden von den Dozenten eingereicht und nach Überprüfung vom Direktor der Ingenieurschule dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgelegt, das die Prüfungsaufgaben stellt und die Bearbeitungszeit festlegt.

(2) Die Aufgaben werden dem Direktorat in versiegelten Umschlägen zugestellt. Soweit eine Wahlmöglichkeit besteht, trifft die Entscheidung der Direktor im Benehmen mit den fachlich zuständigen Dozenten.

(3) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. Die Platznummern der Prüflinge sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(4) Die Aufsicht während der Prüfung regelt der Direktor. Dabei haben grundsätzlich zwei Aufsichtsführende im Prüfungsraum anwesend zu sein. Die Namen der Aufsichtsführenden und die Zeit ihrer Anwesenheit sind in die Prüfungsniederschrift einzutragen. Die Aufsichtsführenden haben darüber zu wachen, daß Unredlichkeiten bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. Sie haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Während der schriftlichen Prüfung darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.

(5) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung hinzuweisen. Nach Ablauf der Zeit sind die Prüfungsarbeiten den Prüflingen abzufordern bzw. abzunehmen. Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, so ist sie mit „Note 6“ zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei vom Direktor bestimmten Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet der Direktor der Ingenieurschule.

§ 28

(1) In der mündlichen Prüfung kann in allen Prüfungsfächern (§ 26) geprüft werden. Der Vorsitzende (§ 25) entscheidet nach Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern ein Prüfling zu prüfen ist.

(2) Mündlich muß mindestens in denjenigen Fächern geprüft werden, in denen in der schriftlichen Prüfung die Note 5 erzielt wurde.

§ 29

§ 7 und § 8 gelten entsprechend. Über die nach § 7 mögliche Ausnahme, wie auch über den Ausschluß eines Studierenden von der weiteren Prüfung (§ 8) entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 30

Über alle Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Prüfungsvorsitzenden, dem Direktor der Ingenieurschule und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist in einer Fertigung dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

Ergebnis der Ingenieurprüfung und Zeugnis

§ 31

Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag des Dozenten anhand eines vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger festgelegten Bewertungsschlüssels vorgenommen aus:

- dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- dem Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- der Zeugnisnote des 4. und 5. Semesters und
- der Semesterfortgangsnote des 6. Semesters.

§ 32

(1) Die Ingenieurprüfung ist „bestanden“, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind und keine schlechtere Gesamtbewertung als 4,00 vorliegt.

(2) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer, die Noten der im 4. und 5. Semester ausgelaufenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen.

(3) Die Gesamtnote wird anhand des Bewertungsschlüssels (§ 31) auf zwei Dezimalstellen ermittelt; sie kann lauten:

Mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,00
nicht bestanden	= 4,01—6,00

(4) Das Ingenieurzeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Direktor der Ingenieurschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der Ingenieurschule zu versehen.

§ 33

(1) Wer die Ingenieurprüfung an einer Ingenieurschule für Landbau bestanden hat, erhält neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 4) über seine Graduierung zum „Ingenieur (grad.)“.

(2) Die Ingenieururkunde wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgestellt.

§ 34

Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 5) mit den in der Prüfung erzielten Noten und mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.

Wiederholung der Prüfung

§ 35

Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach (§ 26) keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Diese Prüfung kann nur an der bisher besuchten Schule zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach muß der Prüfling das letzte Studiensemester und die Ingenieurprüfung wiederholen.

§ 36

(1) Die nicht bestandene Ingenieurprüfung darf ganz oder in einem Fach (§ 26) nur einmal wiederholt werden, ein zweites Mal nur in besonders begründeten Fällen und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. In diesem Fall ist ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens einen Monat nach Semesterschluß beim Direktorat der Ingenieurschule zu stellen.

(2) Das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schließt die nochmalige Ablegung der Prüfung an den Ingenieurschulen für Landbau in Bayern aus.

(3) Freiwillig kann nur die ganze Ingenieurprüfung nach nochmaligem Besuch des letzten Semesters wiederholt werden. § 12 gilt sinngemäß.

§ 37

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Ingenieurprüfung ohne anerkannten Grund gilt die Prüfung als nicht bestanden. In den anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß über Fortsetzung oder Wiederholung der Prüfung.

Schlußbestimmungen

§ 38

Die Prüfungsordnung tritt am 15. Juni 1965 in Kraft.

München, den 9. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.**

I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Anlage 1

Ingenieurschule für Landbau

SEMESTERZEUGNIS

Herr
 geboren am in
 hat am Schluß des Semesters die Prüfung be-
 standen und damit die Berechtigung zum Vorrücken
 in das Semester erhalten.
 Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

und eine Note gemäß § 10 Abs. 2)

Bemerkungen

....., den 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
 vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

- 1 = sehr gut = 1,00—1,50
- 2 = gut = 1,51—2,50
- 3 = befriedigend = 2,51—3,50
- 4 = ausreichend = 3,51—4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51—5,50
- 6 = ungenügend = 5,51—6,00

Anlage 2

Ingenieurschule für Landbau

VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr
 geboren am in
 hat am Schluß des 3. Semesters die Vorprüfung
 mit der Gesamtnote bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
 und in den vor dem 3. Semester ausgelaufenen Fä-
 chern werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen

....., den 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
 vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

- 1 = sehr gut = 1,00—1,50
- 2 = gut = 1,51—2,50
- 3 = befriedigend = 2,51—3,50
- 4 = ausreichend = 3,51—4,50
- 5 = mangelhaft = 4,51—5,50
- 6 = ungenügend = 5,51—6,00

Anlage 3

Ingenieurschule für Landbau

INGENIEURZEUGNIS

Herr
 geboren am in
 hat am Ende des Semesters 19..... die Inge-
 nieurprüfung bestanden.

Die Vorprüfung wurde im Jahre mit der Ge-
 samtnote abgelegt.

Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Aufgrund der Leistungen während der Ausbildung
 und des Ergebnisses der Abschlußprüfung wurde ihm
 die Gesamtnote zuerkannt.

Herr ist damit berech-
 tigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur für Landbau
 zu führen.

....., den 19.....

Für den staatlichen Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende: Der Direktor:

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung wurde nach der Prüfungs-
 ordnung vom abgehalten.

Notenstufen für die Gesamtnote:

- mit Auszeichnung bestanden = 1,00—1,50
- gut bestanden = 1,51—2,50
- befriedigend bestanden = 2,51—3,50
- bestanden = 3,51—4,00
- nicht bestanden = 4,01—6,00

Anlage 4

Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

INGENIEUR-URKUNDE

Herr
 geboren am in
 hat am an der Ingenieurschule für
 Landbau in die staatliche Ingenieur-
 prüfung in der Fachrichtung Landbau mit Erfolg
 abgelegt.

Mit dieser Urkunde wird er zum Ingenieur graduiert.
 Er erhält das Recht, die Bezeichnung
 „Ingenieur (grad.)“

zu führen.

München, den 19.....

(Siegel)

Bayerisches Staatsministerium

Anlage 5

Ingenieurschule für Landbau

BESTÄTIGUNG

Herr
 geboren am in
 hat im Jahre die Ingenieurprüfung/Vor-
 prüfung nicht bestanden.
 Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
 werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

....., den 19.....

Der Direktor

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung
 vom abgehalten worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00—1,50
2 = gut	= 1,51—2,50
3 = befriedigend	= 2,51—3,50
4 = ausreichend	= 3,51—4,50
5 = mangelhaft	= 4,51—5,50
6 = ungenügend	= 5,51—6,00

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staats-
 anzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 1965 bekanntgemacht.

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Verordnung über die Er-
 richtung, örtliche Zuständigkeit und Zusam-
 mensetzung der Spruchstellen nach dem DM-
 Bilanzgesetz**

Vom 11. Juni 1965

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 3 des DM-Bilanz-
 gesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) erläßt
 das Bayerische Staatsministerium der Justiz fol-
 gende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung, örtliche Zu-
 ständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstel-
 len nach dem DM-Bilanzgesetz vom 30. November
 1949 in der Fassung der Verordnung vom 10. De-
 zember 1956 (BayBS III S. 207) wird wie folgt
 geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung des Vorsitzenden der
 Spruchstellen gilt § 62 Abs. 2 GVG entsprechend.
 Den Vorsitz kann auch ein ständiges Mitglied des
 Landgerichts führen, das vom Präsidium für die
 Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird. Vor
 Beginn des Geschäftsjahres bestimmt das Präsi-
 dium ein Mitglied des Landgerichts als regelmä-
 ßigen Vertreter des Vorsitzenden.“

2. § 2 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Die Beisitzer werden durch den Oberlan-
 desgerichtspräsidenten für die Dauer des Bestan-
 des der Spruchstelle ernannt. Für jede Spruch-
 stelle sind 6 Beisitzer zu ernennen. Jeder Beisitzer
 hat vor Antritt seines Amtes vor dem Vorsitzen-
 den den Richtereid gemäß den Vorschriften des
 Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965
 (GVBl. S. 13) zu leisten. Das Präsidium des Land-
 gerichtes bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres
 und für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die
 Beisitzer an den Sitzungen teilnehmen und sich
 im Verhinderungsfalle vertreten. Die Anordnung

kann nur geändert werden, wenn dies wegen der
 Überlastung, des Wechsels oder der dauernden
 Verhinderung eines Beisitzers erforderlich wird.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Die
 auf Grund des bisherigen § 2 Abs. 2 getroffenen
 Anordnungen bleiben weiterhin wirksam. Für die
 Beedigung der nach den bisherigen Vorschriften
 vereidigten Beisitzer gilt Art. 84 des Bayerischen
 Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13).
 München, den 11. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung

**über die Ausbildung und Prüfung der An-
 wärter für den gehobenen und für den mitt-
 leren vermessungstechnischen Dienst, Fach-
 richtung Kataster, beim Städtischen Vermes-
 sungsamt München**

Vom 14. Juni 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2
 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamten-
 gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayeri-
 sche Staatsministerium des Innern im Einverneh-
 men mit dem Bayerischen Staatsministerium der
 Finanzen und dem Bayerischen Landespersonal-
 ausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Anwärter für die Laufbahn des gehobenen
 vermessungstechnischen Dienstes beim Städtischen
 Vermessungsamt München, die für Urkundsvermes-
 sungen eingesetzt werden sollen, haben den Vorbe-
 reitungsdienst nach den Bestimmungen für den ge-
 hobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrich-
 tung Kataster, der bayerischen Vermessungsverwal-
 tung abzuleisten und die Anstellungsprüfung für
 den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
 Fachrichtung Kataster, abzulegen.

§ 2

Die Anwärter für die Laufbahn des mittleren ver-
 messungstechnischen Dienstes beim Städtischen Ver-
 messungsamt München haben den Vorbereitungs-
 dienst nach den Bestimmungen für den mittleren
 vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kata-
 ster, der bayerischen Vermessungsverwaltung ab-
 zuleisten und die Anstellungsprüfung für den mitt-
 leren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung
 Kataster, abzulegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
 München, den 14. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Bekanntmachung

**über das Verwaltungsabkommen zwischen
 dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-
 Württemberg über die polizeiliche Vorfüh-
 rung von Untersuchungs- und Strafgefangenen
 vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm**

Vom 14. Juni 1965

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat
 mit dem Innenministerium Baden-Württemberg auf
 Grund des Art. 62 des Gesetzes über die Aufgaben

und Befugnisse der Polizei in Bayern in der Fassung vom 3. April 1963 (GVBl. S. 95) ein Verwaltungsabkommen über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 14. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verwaltungsabkommen

zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Innenministerium Baden-Württemberg schließen das folgende Verwaltungsabkommen:

Art. 1

(1) Das Land Baden-Württemberg überträgt die polizeiliche Begleitung der Gefangenen, die in einer Vollzugsanstalt in Ulm einsitzen und Gerichten in Neu-Ulm vorgeführt werden müssen, zwischen Vollzugsanstalt und Landesgrenze auf den Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern nimmt diese Aufgabe durch die Stadtpolizei Neu-Ulm (beauftragte Polizei) wahr.

(2) Der Freistaat Bayern überträgt die polizeiliche Begleitung der Gefangenen, die im Gerichtsgefängnis in Neu-Ulm einsitzen und Gerichten in Ulm vorgeführt werden müssen, zwischen Vollzugsanstalt und Landesgrenze auf das Land Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgabe durch die Landespolizei (beauftragte Polizei) wahr.

Art. 2

(1) Die Rechte und Pflichten der beauftragten Polizei im Nachbarland bestimmen sich nach dem dort geltenden Recht.

(2) Die im Nachbarland dafür zuständigen Polizeidienststellen und Behörden sind berechtigt, den Dienstkräften der beauftragten Polizei nach dem dort geltenden Recht Weisungen für die Begleitung der Gefangenen in ihrem Bereich zu erteilen. Die Ausübung der Dienstaufsicht durch den Dienstherrn wird dadurch nicht berührt.

Art. 3

(1) Personal- und Sachkosten werden nicht erstattet.

(2) Greifen Dienstkräfte der beauftragten Polizei bei ihrer Tätigkeit nach Art. 1 im Nachbarland rechtmäßig oder rechtswidrig in Rechte Dritter ein, so erfüllt der Träger der beauftragten Polizei die dadurch etwa entstehenden Verpflichtungen.

(3) Werden Dienstkräfte der beauftragten Polizei bei ihrer Tätigkeit nach Art. 1 im Nachbarland durch einen Dienstunfall verletzt, so gewährt der Träger der beauftragten Polizei die Unfallfürsorge nach dem für ihn geltenden Recht.

Art. 4

Die Vertragspartner können dieses Verwaltungsabkommen spätestens am 30. Juni eines Jahres zum 31. Dezember des Jahres schriftlich kündigen.

Art. 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Vereinbarung zwischen der Polizeidirektion Ulm und der Stadtpolizei Neu-Ulm vom 21. Februar 1963 betreffend die polizeiliche Vorführung von Gefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm gegenstandslos.

Stuttgart,
den 17. Mai 1965

**Innenministerium
Baden-Württemberg**

gez. Dr. Filbinger,
Innenminister

München,
den 29. April 1965

**Bayerisches Staats-
ministerium des Innern**

gez. Junker,
Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Staatsdienst**

Vom 16. Juni 1965

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Staatsdienst (Bekanntmachung vom 19. Juli 1955, (BayBSVELF S. 102) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 16. Juni 1965

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Verordnung
über die freie Heilfürsorge für die Polizei
(HeilfürsV)**

Vom 24. Juni 1965

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

1. Freie Heilfürsorge wird gewährt

- a) den Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf und den unverheirateten Polizeivollzugsbeamten auf Probe der Bereitschaftspolizei,
- b) den übrigen Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei während der Teilnahme an Lehrgängen, bei Bereitschaften und bei Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband,
- c) allen übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie bei Übungen oder Einsätzen im geschlossenen Verband verwendet werden.

2. Freie Heilfürsorge kann gewährt werden

- a) den Dienstanfängern der Bereitschaftspolizei,
- b) den Beamten auf Widerruf des Einzeldienstes während ihrer Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei.

§ 2

Die freie Heilfürsorge umfaßt

1. für die nach § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Berechtigten
 - a) vorbeugende Gesundheitsfürsorge
 - b) allgemeine ärztliche Betreuung
 - c) fachärztliche Untersuchung und Behandlung
 - d) zahnärztliche Untersuchung und Behandlung
 - e) stationäre Beobachtung, Untersuchung und Behandlung in Krankenhäusern
 - f) Kuren und besondere Heilverfahren in Bädern, Kuranstalten und Heilstätten einschließlich der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln;
2. für die übrigen Berechtigten Maßnahmen nach Nr. 1 Buchst. a bis e, soweit sie während der Teilnahme der Berechtigten an Lehrgängen oder Bereitschaften, Übungen oder Einsätzen durchgeführt werden müssen. Scheidet ein Berechtigter aus dem Anlaß, der diese Maßnahmen notwendig macht, vorzeitig und endgültig aus einem Lehrgang, einer Bereitschaft, einer Übung oder einem Einsatz aus, so wird ihm von diesem Zeitpunkt an freie Heilfürsorge nicht mehr gewährt; jedoch werden die Kosten übernommen, die durch den notwendigen Transport zu einem Arzt oder Krankenhaus entstehen.

§ 3

- (1) Freie Heilfürsorge wird in notwendigem, aber angemessenem Umfang gewährt.
- (2) Die zuständige Polizeidienststelle (§ 9 Abs. 1) soll freie Heilfürsorge versagen, wenn der Berechtigte die Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 2 vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann freie Heilfürsorge versagen, wenn der Berechtigte die Anordnungen des zuständigen Arztes (§ 9 Abs. 2) ohne wichtigen Grund nicht befolgt und seine Heilung dadurch erschwert oder verzögert.
- (3) Von der freien Heilfürsorge sind Behandlungen ausgenommen, deren Leistungen oder Kosten von einem dazu gesetzlich verpflichteten Versorgungs- oder Versicherungsträger übernommen werden.

§ 4

Nimmt der Berechtigte freie Heilfürsorge in Anspruch, so muß er sich, vorbehaltlich des § 6, von dem für ihn zuständigen Arzt betreuen lassen. Dieser entscheidet insbesondere, ob er die Maßnahmen der freien Heilfürsorge selbst durchführt oder durch einen anderen Arzt durchführen läßt.

§ 5

- (1) Soweit der zuständige Arzt Maßnahmen nach § 2 nicht selbst durchführt, überweist er den Berechtigten an einen anderen Arzt. Er stellt ihm einen Überweisungsschein aus und legt darin, soweit das möglich ist, zugleich Art und Umfang der Behandlung fest.
- (2) Der Berechtigte legt dem behandelnden Arzt den Überweisungsschein vor und weist darauf hin, daß die Kosten der Behandlung von seinem Dienstherrn nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte oder nach etwa bestehenden Vereinbarungen zwischen seinem Dienstherrn und dem Arzt oder dessen Berufsverband getragen werden. Nimmt der Arzt den Überweisungsschein nicht an, so läßt sich der Berechtigte zunächst nicht von ihm behandeln, sondern erholt unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Arztes.

§ 6

- (1) Ohne Überweisungsschein darf der Berechtigte einen anderen Arzt nur in Anspruch nehmen, soweit das zur Behebung unmittelbar drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Linderung starker Schmerzen erforderlich ist; er verständigt in diesem Fall unverzüglich den zuständigen Arzt.

(2) Wenn der Berechtigte dazu in der Lage ist, weist er den Arzt vor Beginn der Behandlung darauf hin, daß die Kosten von seinem Dienstherrn nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte oder nach etwa bestehenden Vereinbarungen zwischen seinem Dienstherrn und dem Arzt oder dessen Berufsverband getragen werden. Ist der Arzt damit nicht einverstanden, so darf sich der Berechtigte trotzdem von ihm behandeln lassen, wenn es ihm nicht möglich oder zumutbar ist, einen anderen Arzt aufzusuchen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 darf der Berechtigte auch nichtrezeptpflichtige Arznei-, Heil- und Hilfsmittel zu Lasten der freien Heilfürsorge erwerben, ohne vorher einen Arzt in Anspruch genommen zu haben.

§ 7

- (1) Werden die Maßnahmen der freien Heilfürsorge vom zuständigen Arzt durchgeführt, so entstehen dem Berechtigten dadurch keine Kosten; hat der Berechtigte die Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ausnahmsweise selbst getragen, so werden sie ihm von seinem Dienstherrn erstattet.
- (2) Werden die Maßnahmen nach den §§ 5 oder 6 von einem anderen Arzt durchgeführt, so werden die Kosten vom Dienstherrn des Berechtigten übernommen oder, wenn sie der Berechtigte zunächst selbst getragen hat, erstattet. Zu diesen Kosten gehören insbesondere auch
 - a) die Auslagen, die dem Berechtigten durch die Fahrt zu und von einem anderen Arzt entstehen, einschließlich der Fahrtauslagen für einen notwendigen Begleiter, jedoch ausschließlich der Kosten, die durch die Fahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb einer Gemeinde anfallen;
 - b) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. e die Kosten, die durch den Aufenthalt in der niedrigsten Pflegeklasse des Krankenhauses entstehen, wenn nicht die zuständige Polizeidienststelle auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Einweisung in eine höhere Pflegeklasse anordnet oder nachträglich genehmigt;
 - c) im Fall des § 2 Nr. 1 Buchst. f die Kosten, die durch den Aufenthalt in Bad, Kuranstalt oder Heilstätte entstehen, einschließlich der Kurtaxe und ähnlicher Auslagen.
- (3) Ist der Berechtigte als Angehöriger der Bereitschaftspolizei nach Art. 192 Abs. 1 BayBG verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, so wird von seinen Dienstbezügen zum Ausgleich für den ersparten Beköstigungsaufwand während seines Aufenthalts in einem Krankenhaus, einem Bad, einer Kuranstalt oder in einer Heilstätte je Tag ein Betrag einbehalten, der dem täglichen Verpflegungssatz bei der Bereitschaftspolizei entspricht; Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als ein Tag.

§ 8

Die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel gehen in das Eigentum des Berechtigten über. Der Berechtigte hat Hilfsmittel sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren; er hat sie dem Dienstherrn zurückzübergeben, wenn er vom zuständigen Arzt dazu aufgefordert wird.

§ 9

- (1) Zuständige Polizeidienststellen im Sinn dieser Verordnung sind
 - a) für die Angehörigen der staatlichen Polizei die dem Bayerischen Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen für ihren Dienstbereich,
 - b) für die Angehörigen der Gemeindepolizeien die Dienststelle des leitenden Polizeibeamten.

- (2) Zuständiger Arzt im Sinn dieser Verordnung ist
- a) für die Angehörigen der Bereitschaftspolizei und für die Beamten auf Widerruf des Einzeldienstes während ihrer Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei der vom Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei bestimmte Arzt;
 - b) für die übrigen Angehörigen der staatlichen Polizei der Polizeiarzt beim Präsidium der Bayerischen Landpolizei;
 - c) für die übrigen Angehörigen der Gemeindepolizeien der von den Gemeinden bestimmte Arzt.
- Nehmen Angehörige verschiedener Polizeiverbände gemeinsam an Lehrgängen oder Bereitschaften oder an Übungen und Einsätzen im geschlossenen Verband teil, so kann jeder Polizeiarzt alle anwesenden Beamten betreuen.

(3) Berechtigte im Sinn dieser Verordnung sind auch die Angehörigen der Polizei, denen nach § 1 Nr. 2 kein Anspruch auf freie Heilfürsorge zusteht.

§ 10

Ist der Anlaß, der Maßnahmen nach § 2 erforderlich macht, ein Dienstunfall (Art. 148 BayBG), so erfüllt der Dienstherr den Anspruch des Berechtig-

ten auf ein Heilverfahren (Art. 150 BayBG) durch Gewährung der freien Heilfürsorge nach dieser Verordnung. Weitergehende Ansprüche nach Art. 150, 151 BayBG in Verbindung mit der Verordnung über das Heilverfahren bei Dienstunfällen von Beamten (DUnfHeilV) vom 12. Dezember 1960 (GVBl. S. 302) bleiben unberührt.

§ 11

(1) Die Aufwendungen der freien Heilfürsorge trägt der Dienstherr des Berechtigten.

(2) Werden Beamte auf Widerruf des Einzeldienstes der Gemeinden bei der Bereitschaftspolizei ausgebildet, so kann der Freistaat Bayern die Kosten der Maßnahmen übernehmen, die der zuständige Arzt selbst durchführt. Die Aufwendungen für die ärztliche Betreuung im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 2 trägt der Dienstherr des behandelnden Arztes.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

München, den 24. Juni 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

